



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

21. Dezember 2017

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 6. Dezember 2017

TOP 11 Bedeutung des Fernbusverkehrs für Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/2298

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 6. Dezember 2017 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Ausgangslage

Bis zum Ende des Jahres 2012 gewährte das Personenbeförderungsrecht den Eisenbahnen Schutz vor einer Konkurrenz durch Fernbusverkehre. Seit dem 1. Januar 2013 jedoch sind nunmehr die Einzelheiten einer Liberalisierung des Fernbusverkehrs im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt. Dem öffentlichen Personennahverkehr kommt auch nach der Novelle ein gesetzlicher Schutz zu. Dieser manifestiert sich insbesondere in der Regelung nach § 42 a PBefG. Hiernach ist die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen unzulässig, wenn der Abstand zwischen diesen Haltestellen nicht mehr als 50 km beträgt. Diese Regelung wird auch weiterhin für sinnvoll erachtet.

Deutschlandweit ist die Zahl der Fernbuslinien seit der Liberalisierung des Marktes gestiegen: Laut einer aktuellen Auswertung des BMVI um 130 Strecken, bzw. 151 Prozent. Demnach gab es zum Stichtag 30. Juni 2017 in Deutschland 216 Fernbusverbindungen – vor der Liberalisierung waren es nur 86 Linien.



Bedeutung des Fernbusverkehrs in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist kein häufiger Ausgangspunkt von Fernverkehren. Derzeit sind insgesamt sechs Genehmigungen von den zuständigen Behörden erteilt worden. Hierbei handelt es sich um Linien mit einer Streckenlänge von bis zu 946 km, die ihren Ausgangspunkt in Rheinland-Pfalz haben. Genehmigungsinhaber sind derzeit insgesamt fünf Fernbusunternehmen.

Probleme und Forderungen der Fernbusanbieter, die der Landesregierung bekannt sind

Der Landesregierung sind keine größeren Probleme der Fernbusanbieter bekannt. Vereinzelt gab es in der Vergangenheit den Wunsch der Unternehmer, andere Haltestellen als die bereits von der Genehmigung Umfassten bedienen zu dürfen. Diesem Anliegen konnte seitens der Kommunen in manchen Einzelfällen jedoch nicht entsprochen werden, da die favorisierten Haltestellen zu überlasten drohten. Als Alternative wurde den Unternehmen in den betreffenden Fällen eine andere Haltestelle angeboten.

Genehmigte Ausnahmen von der 50 km-Abstandsregel

Ausnahmen nach § 42 a Satz 3 PBefG wurden bisher nicht erteilt. Die Landesregierung erachtet die Abstandsregelung zum heutigen Zeitpunkt für sinnvoll. Sie dient dem Schutz des subventionierten öffentlichen Personennahverkehrs. Ausnahmen sind nur dann zuzulassen, wenn auf Teilstrecken kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht oder das Fahrgastpotenzial der vorhandenen Verkehrsangebote nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing